



Auch private Zusteller von Postdiensten müssen ab 1. Juli 2006 Postsendungen in Brieffachanlagen einlegen können.

Zugang zu Brieffächern

Bis 1. Juli 2006 müssen Hausbrieffachanlagen so beschaffen sein, dass die Abgabe von Briefen über einen ausreichend großen Einwurfschlitz ohne Schwierigkeiten gewährleistet ist und die Postsendungen vor dem Zugriff Dritter geschützt sind.

Der Markt für Postdienstleistungen wird liberalisiert. Es muss sichergestellt werden, dass Zusteller aller Betreiber von Postdiensten Postsendungen individuell in Brieffachanlagen einlegen können. Hausbriefkästen, die über keinen individuellen Einwurfschlitz verfügen und lediglich von Zustellern der Österreichischen Post AG mit einem Zentralschlüssel geöffnet werden können, müssen daher bis 1. Juli 2006 durch entsprechende andere Anlagen ersetzt bzw. umgerüstet werden. Ein Aspekt dabei ist der Schutz vor unbefugtem Zugriff: Mit einem alle Brieffächer gemeinsam öffnenden Schlüssel können Brieffachanlagen wesentlich

schneller nach Briefen durchsucht werden, die etwa Kreditkarten oder Wertsachen enthalten.

Nicht einmal ein Fünftel der etwa 1,5 Millionen Hausbrieffachanlagen in Österreich waren bis Anfang September 2005 umgerüstet, schätzt die Firma EVVA, Europas größter Hersteller von Briefkästen, die Firma Renz in Stuttgart (www.renz-briefkasten.de), verzeichnet in Österreich zur Zeit eine deutliche Steigerung der Bestellungen.

BG-Schloss. Üblicherweise befinden sich Hausbrieffachanlagen im Inneren eines Hauses. Für Zustelldienste, Gebäudereinigung, Handwerker, Müllabfuhr, für

Rettung und Feuerwehr, wird ein BG-Schloss eingerichtet. Über dieses wird mit einem nicht geschützten Universalschlüssel ein Kontaktschalter betätigt, wodurch die Haustüre geöffnet werden kann – wie bei der Betätigung des Türöffners von einer Wohnung aus.

Bei der durch die Liberalisierung des Marktes steigenden Anzahl etwa der Zusteller von Zeitungen und Werbematerial wird immer schwerer nachprüfbar, wer sich welchen Schlüssels bedient und ob der Schlüsselbesitzer überhaupt (noch) zum Zutritt zum Haus berechtigt ist. Ferner kennt jeder die Situation, dass über die Türsprechanlage jemand, der sich als Prospektvertei-

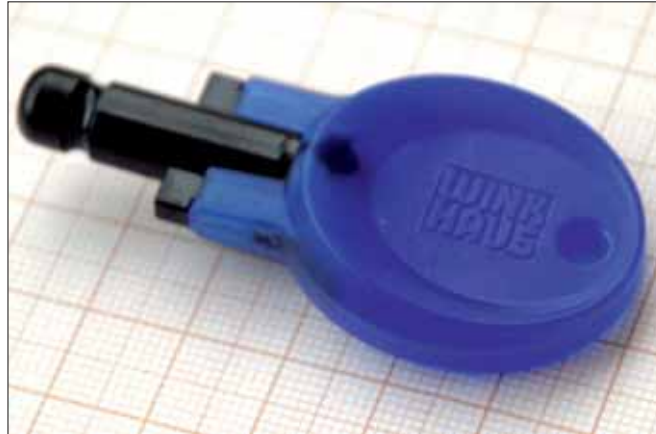
ler, Eilbote oder Handwerker ausgibt, ersucht, die Haustüre zu öffnen – kaum jemand schaut nach, wer Einlass begehrt. Die Haustüre – sofern sie nicht überhaupt aus Bequemlichkeit offen gehalten wird – verliert ihre Schutzfunktion.

Lösungsansätze bieten Anlagen mit elektronisch codierten Schlössern, wie sie im Prinzip etwa von Hotelzimmern her bekannt sind. Zum anderen können Brieffachanlagen dem geschützten Bereich vorgelagert werden bzw. als Durchwurfbriefkästen ausgestaltet sein.

Elektronische Schließsysteme. Variabel codiert und dadurch neuen Situationen angepasst werden können

prinzipiell sowohl der Schließzylinder als auch der Schlüssel. In beiden Fällen besteht der Vorteil gegenüber dem mechanischen Schlüssel, dass bloß durch entsprechende Änderung der Codierung das Aufsperrern verhindert werden kann, also ein Auswechseln des Schließzylinders nicht erforderlich ist. Ferner können Schließvorgänge aufgezeichnet und nachträglich ausgewertet werden. Sperrberechtigungen können örtlich, etwa auf einen bestimmten Rayon, und zeitlich eingeschränkt werden; für den Zeitungsausträger etwa beschränkt auf die frühen Morgenstunden, für Handwerker und Reinigungsdienste auf die übliche Arbeitszeit, nicht jedoch beispielsweise zum Wochenende. Durch die Aufzeichnung können Aufsperrvorgänge rückverfolgt und mit Diebstählen oder anderen Ereignissen in Zusammenhang gebracht werden. Damit kann einer missbräuchlichen Verwendung vorgebeugt werden, und es braucht nicht mehr von Wohnparteien gedankenlos der Türöffner betätigt zu werden.

Die Firma *Winkhaus* (www.winkhaus.at) setzt ihr seit 1999 auf dem Markt befindliches System *BlueChip* ein. Im Schlüssel befindet sich ein elektronischer Bau-



System *BlueChip*: Schließzylinder liest Schlüsselinformation.

teil, der Transponder, dessen Informationen vom Schließzylinder kontaktlos ausgelesen werden können. Die programmierbare Lese- und Logikeinheit befindet sich in einem dem Äußeren und den Abmessungen nach dem herkömmlichen Schließzylinder nachgebildeten vollelektronischen *BlueChip*-Zylinder. Mit dem Schlüssel kann das Schloss mechanisch erst betätigt werden, wenn der Schlüssel als berechtigt erkannt wurde. Der *BlueChip*-Zylinder kommt mit drei beweglichen Teilen aus und hält den üblichen Angriffsmethoden gegen Zylinderschlösser stand (VdS-Klasse B, BSI Liste 7500). Der Zylinder speichert über die interne Identifikationsnummer des Schlüssels die letzten 150 Schließungen, was

Datum erweitert werden kann. Die interne Identifikationsnummer des Schlüssels stimmt nicht mit der außen eingepprägten überein; diese dient lediglich zur Verwaltung der Schlüssel.

In die Logik des Systems können zusätzliche Parameter, wie etwa hinsichtlich der erlaubten Aufsperrzeit, eingebaut werden. Wie bei mechanischen Schließzylindern, wird bei Neuanlagen ein Sperrplan entwickelt, nach welchem die einzelnen Zylinder programmiert und dann wie jedes andere Zylinderschloss eingebaut werden. Die Sperre eines Schlüssels erfolgt durch Umprogrammieren des *BlueChip*-Zylinders. Das Umprogrammieren bereits eingebauter Zylinder kann ohne Ausbau mit einem handlichen Gerät an Ort und Stelle

durchgeführt werden. Der Transponder benötigt keine eigene Energieversorgung und kann auch in Scheckkartengröße verarbeitet werden. Die Daten werden über witterungsbeständige Lesegeräte ausgewertet. Bei Berechtigung wird, wie beim BG-Schloss, der Türöffner geschaltet.

„Wir bauen das System dahin gehend aus, dass eine Online-Verwaltung möglich wird“, beschreibt Martin Svata, Systemtechniker, das derzeit laufende Projekt. Mit dieser Entwicklung, deren Markteinführung bevorsteht, können alle mit dem System verbundenen Lesegeräte zentral verwaltet und programmiert werden, mit weiteren Ausbaumöglichkeiten auch für andere Bereiche; etwa, dass erkannt wird, welche Schlüsselinhaber sich innerhalb welcher Räume aufhalten oder dass Ausschlusskriterien eingehalten werden, dass sich beispielsweise nur eine bestimmte Anzahl von Personen in einem Raum aufhalten darf oder sich aufhalten muss (Tresorräume).

Beim Zutrittssystem *Salto* der Firma *EVVA* (www.evvasys.com) befindet sich ein programmierbarer elektronischer Bauteil im Schloss, der als i-Button bezeichnete Schlüssel ist gleichfalls programmierbar.



Schlüssel weg?

Winkhaus bietet Ihnen ein hochwertiges, modernes Organisationssystem, das offen für individuelle Veränderungen ist. Durch Vergabe von zeitabhängigen Berechtigungen behalten Sie Ihre Sicherheit und Ihre Kosten fest im Griff. Mit Schlüsseln, die verloren gehen können, ohne dass Sie die Kontrolle verlieren. Erschließen Sie sich die Zukunft.

Näheres unter 062 46/722 26-0 oder www.winkhaus.at

Always precise **WINKHAUS**

Das Schloss hat keine mechanisch bewegten Teile, sondern erfüllt die Funktion eines Schalters für den Türöffner. Eine mechanische Zerstörung des Schlosses wirkt sich nicht auf die Schließmechanik des Haustürschlosses aus. Der Kontakt mit dem „Schlüssel“ muss durch Berührung erfolgen, als Schutz vor dem Auslesen der Daten. In einer Zeitschleife werden die letzten 1.000 Ereignisse gespeichert.

Die Erstprogrammierung der Schlüssel (sie ähneln in ihrer Form einer Knopf-Batterie mit einem Plastik-Handgriff, kommen jedoch ohne Batterie aus) kann auch von der Hausverwaltung durchgeführt werden. Das Umprogrammieren, etwa, weil ein als verloren gemeldeter Schlüssel gesperrt werden muss oder ein Schlüssel als missbräuchlich verwendet erkannt wurde, erfolgt durch ein zum Patent angemeldetes System: Personen, die täglich die Öffnungskontakte zu betätigen haben, laden ihre „Schlüssel“ jeweils vor Beginn ihres Rundgangs mit den neuesten Daten über



Freistehende Brieffachanlage.

Sperrungen oder Einschränkungen auf, die vom zentralen Firmenserver übermittelt werden und an diesen zuvor von den Kunden geliefert wurden. Bei den nachfolgenden Rundgängen werden diese Daten von den Schlössern eingelesen und übernommen – ab diesem Augenblick ist der jeweils in Betracht kommende Schlüssel für das soeben umprogrammierte Schloss gesperrt oder in seinem Berechtigungsumfang geändert. „Wir sparen dadurch teure Datenleitungen ein“, erläutert der geschäftsführende Gesell-

schafter, Peter Zehetner, die Vorteile des Systems. In dringenden Fällen könnte eine Umprogrammierung auch dadurch erfolgen, dass mit einem aktuell codierten Schlüssel die Schließanlagen in Rayon abgegangen werden.

Durchwurfbriefkästen.

Dass für Zustellvorgänge das Haus nicht mehr betreten zu werden braucht, kann dadurch erreicht werden, dass Hausbrieffachanlagen dem Hauseingang vorgelagert werden oder als von außen beschickbare Durchwurf-

briefkästen gestaltet sind. „Solche Anlagen sind in Kärnten, Tirol und Salzburg bereits sehr häufig, allerdings eine Frage des zur Verfügung stehenden Platzes“, sagt Gottfried Stampfl, Gebietsvertreter der Firma Renz in Österreich. Die Brieffächer freistehender Anlagen sind zwar vor Witterungseinflüssen geschützt, doch muss auf einen solchen Schutz bei der Beschickung oder der Entnahme geachtet werden. Die Entnahmeseite sollte jedenfalls von der Wetterseite abgewendet sein. Durchwurfanlagen, die etwa in Glasfronten bei Eingangstüren eingebaut werden, sind thermisch isoliert und stellen keine Kältebrücke dar. Das Unternehmen stellt Briefkästen sowohl für liegenden als auch – wenn es auf geringe Einbautiefe ankommt – stehenden Einwurf her. Die einzelnen Module werden zu Anlagen zusammengefügt. Gegen unbefugte Entnahme eingeworfener Postsendungen schützen innen an der Einwurfseite angebrachte Leisten, die ein Hineinlangen erschweren.

Kurt Hickisch

BRIEFFACHANLAGEN

§ 14 Postgesetz 1997 („Brieffachanlagen“) wurde durch BGBl I 2003/72 novelliert und verpflichtet in seiner seit 22. August 2003 geltenden Fassung den Gebäudeeigentümer, eine Brieffachanlage zu errichten. Diese muss sich in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs befinden, sofern das Gebäude direkt von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus betreten wird. In allen übrigen Fällen muss sich die Brieffachanlage an der an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücksgrenze befinden (Abs. 1). Die Brieffachanlage hat zumindest so viele Brieffächer zu enthalten, wie es der Anzahl der Adressen in dem Gebäude entspricht (Abs. 2). Die Brieffachanlage muss so beschaffen sein, dass die Abgabe von Postsendungen, ausgenommen Pakete, über einen ausreichend großen Einwurfschlitz ohne Schwierigkeiten gewährleistet ist und die Sendungen vor dem Zugriff Dritter geschützt sind (Abs. 3). Diese Anforderungen gelten

bei der Neuerrichtung eines Gebäudes und beim Austausch einer bestehenden Hausbrieffachanlage (Abs. 4). Bestehende Hausbrieffachanlagen müssen bis 1. Juli 2006 den neuen Anforderungen entsprechen, sofern nicht auf andere Weise der Zugang für alle Anbieter von Postdienstleistungen sichergestellt ist (Abs. 5).

Nach § 1 der Verordnung BGBl II 2004/77 erfüllen Brieffachanlagen, die der ÖNORM EN 13724 entsprechen, die Anforderungen hinsichtlich des ausreichend großen Einwurfschlitzes und des Schutzes vor dem Zugriff Dritter. Die Anforderungen gemäß § 14 Abs. 1 des Postgesetzes über die Anbringung der Brieffachanlagen gelten jedenfalls bei der Neuerrichtung eines Gebäudes. Beim Austausch und bei der Umrüstung einer Hausbrieffachanlage wird angenommen, dass der Ort der Anbringung der Anlage diese Anforderungen erfüllt (§ 2 Abs 1 und 2 der Verordnung).

Die ÖNORM EN 13724 legt für Hausbrieffachanlagen die Anforderungen für Widerstandsfähigkeit gegen Korrosion und Eindringen von Wasser sowie für den Widerstand gegen Einbruch fest. Das Mindestvolumen des Brieffachs muss einer Stapelhöhe von 40 mm Postgut im Format C4 entsprechen.

Die derzeit in parlamentarischer Beratung stehende Novelle zum Postgesetz (RV 1068 Blg NR 22. GP) sieht, ab 1. Jänner 2006, Geldstrafen bis zu 30.000 Euro vor für denjenigen, der entgegen § 14 PostG keine Brieffachanlage errichtet oder nicht dafür sorgt, dass eine bestehende Hausbrieffachanlage den Anforderungen des § 14 entspricht. Allerdings kann die Behörde dem Verpflichteten auftragen, den gesetzlichen Zustand innerhalb angemessener Frist herzustellen. Kommt der Verpflichtete dem Auftrag nach, ist er nicht zu bestrafen (§ 29 Abs 1 Z 8 sowie Abs 3 und 4 der RV).